Rahmendienstvereinbarung zu Einführung und Betrieb des Meta Directory mit den daran angeschlossenen Quell- und Zielsystemen

Zwischen dem Thüringer Kultusministerium, vertreten durch den Minister, und dem Hauptpersonalrat beim TKM für den Geschäftsbereich Wissenschaft, Forschung und Kunst, vertreten durch die Vorsitzende,

wird nachfolgende Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Meta Directory mit den daran angeschlossenen Quell- und Zielsystemen (nachfolgend als MD-Gesamtsystem bezeichnet) abgeschlossen.

Präambel

Das Meta Directory dient der Schaffung einer konsolidierten und ständig aktuellen Datenbasis für die Verwaltung von Identitäten und Berechtigungen innerhalb der Hochschulen und soll Arbeiten der Datenerfassung und des Datenabgleichs effektivieren.

Ziel der Einführung ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Erhöhung der Servicefreundlichkeit der Hochschulen angesichts wachsender Datenmengen und zunehmender Aufgaben durch hinzu kommende Anwendungen.

Der durch das Meta Directory ermöglichte Zugriff von zugelassenen Zielsystemen auf die von den Quellsystemen übernommenen Daten darf nicht für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt werden. Das MD-Gesamtsystem ist durch Umsetzung eines zentralen Sicherheitskonzepts gegen unbefugte Zugriffe von innen und außen zu schützen.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Rahmendienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hochschulen nach § 1 ThürHG, die unter den Geltungsbereich des Thüringer Personalvertretungsgesetzes fallen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Rahmendienstvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Einführung des Meta Directory sowie für den Betrieb und die Weiterentwicklung des MD-Gesamtsystems in den Hochschulen, entsprechend dem Projekt "Codex – Meta Directory".

Dazu gehören die im Meta Directory insgesamt verwendeten Datenfelder bzw. Attribute für die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten sowie grundsätzliche Verfahrensweisen für die Einführung von Konnektoren zwischen dem Meta Directory und seinen Quell- sowie Zielsystemen. Weiterhin werden allgemeine Regelungen für den Datenzugriff und die Kontrolle der Betreiber des Systems vereinbart.

Basis des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens ist eine detaillierte Beschreibung des Meta Directory, seiner Konzeption und Konfiguration mit allen verwendbaren Datenfeldern und einer Begründung für deren Notwendigkeit (Anlage).

§ 3 Ausschluss der Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Das Meta Directory wird nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt. Statistische Auswertungen sind ausschließlich anonymisiert zulässig.

Zu Quell- und Zielsystemen, die für Leistungs- und Verhaltenskontrollen der Beschäftigten verwendet werden können, sollen unter Wahrung der Mitbestimmungsrechte des § 74 Abs. 2 Nr.11 ThürPersVG örtlich dienststellenbezogene Regelungen vereinbart werden.

§ 4 Rechte der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden durch die jeweilige Hochschulleitung rechtzeitig über die Einführung und Funktionsweise des Meta Directory informiert. Sie müssen auf Anfrage kostenlos Auskunft über alle zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten.

Beschäftigte, deren Tätigkeiten mit Quell- oder Zielsystemen des Meta Directory im Zusammenhang stehen, sind innerhalb der Arbeitszeit über die Veränderungen betrieblicher Abläufe umfassend zu informieren und entsprechend zu schulen.

Beschäftigte, deren Aufgaben sich durch die Einführung des Meta Directory ändern, werden mindestens gleichwertig eingesetzt und dafür entsprechend qualifiziert.

§ 5 Rechte der Personalräte

Der Hauptpersonalrat wird über alle Aspekte der Einführung oder Änderung des Meta Directory entsprechend §2 rechtzeitig und umfassend informiert, die örtlichen Personalräte darüber hinaus auch über hochschulspezifische Besonderheiten und die Einführung bzw. Änderung hochschulspezifischer Quell- und Zielsysteme.

Hauptpersonalrat und örtliche Personalräte werden, wenn sie es für notwendig erachten, mit bis zu 2 Vertretern in entsprechende Arbeitsgruppen einbezogen, welche dann auch Vorschläge für erforderliche Veränderungen der jeweiligen Dienstvereinbarung vorbereiten.

Die örtlichen Personalräte haben das Recht, die Einhaltung der Vereinbarung an den örtlichen Systemen zu überprüfen. Der Systembetreiber und seine Stellvertreter werden in einer Anlage der örtlichen Dienstvereinbarungen benannt.

Hauptpersonalrat und örtliche Personalräte sind berechtigt, Sachverständige hinzu zu ziehen. Diese sollten in der Regel einer Dienststelle aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums angehören.

§ 6 Aufbau, Änderung und Erweiterung des Systems

Die in der Anlage beschriebenen Daten werden unter anderem vom Personaldatenverarbeitungssystem (z.B. HISSVA) über einen Konnektor an das Meta Directory übergeben und können von anderen Quell- und Zielsystemen im Rahmen örtlicher Vereinbarungen genutzt werden.

Abschließende Tests zur Entwicklung von Konnektoren für weitere Quell- und Zielsysteme in Entwicklersystemen sind nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nach Information des zuständigen Personalrates zulässig.

Zwischen Dienststelle und örtlichem Personalrat sollen zur Wahrung der Mitbestimmungsrechte gemäß § 74 Abs. 2 Nr.11 ThürPersVG konkrete Verfahren und Regelungen im Hinblick auf den Anschluss weiterer Quell- oder Zielsysteme unter Berücksichtigung hochschulspezifischer Besonderheiten vereinbart werden.

Bei der Weiterentwicklung des Meta Directory an den beteiligten Hochschulen kann es zu Anpassungen und Erweiterungen des Schemas kommen. In diesem Fall soll eine Abstimmung zwischen der codexkern-Arbeitsgruppe und der Arbeitsgruppe "Meta Directory" des Hauptpersonalrates beim TKM für den Geschäftsbereich Wissenschaft, Forschung und Kunst erfolgen.

Die Beschäftigten sind zeitnah über Änderungen und Erweiterungen durch die jeweiligen Hochschulen zu informieren.

§ 7 Datenschutz und Datensicherheit

Die Hochschule ist verpflichtet, personenbezogene Daten gegen Verlust, Ausspähung, Manipulation usw. durch entsprechende Maßnahmen (Die Anlage enthält Grundsätze für das Sicherheitskonzept) zu sichern.

Vorgänge, die protokolliert werden, sind in den Anlagen für jedes Quell- und Zielsystem aufzuführen.

Der Zugriff auf Protokolldaten ist ausschließlich den Systembetreibern und den von ihnen beauftragten Systemadministratoren, dem Datenschutzbeauftragten und dem örtlichen Personalrat entsprechend § 5 gestattet. Eingriffe der Systemadministratoren dürfen ausschließlich der Sicherstellung der technischen Funktionalität dienen.

§ 8 Missbrauch

Die Hochschule ist zur Vermeidung jeglichen Missbrauchs des Meta Directory und aller angebundenen Quell- und Zielsysteme verpflichtet. Missbräuchlich ist insbesondere die Verwendung von Daten, die entgegen den datenschutzrechtlichen Vorschriften oder durch ungerechtfertigten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht erhoben werden. Nähere Bestimmungen werden in den Regelungen zu den Quell - und Zielsystemen getroffen. Wird eine missbräuchliche Nutzung festgestellt, ist die Hochschule verpflichtet, die Ursachen dafür umgehend abzustellen und den örtlichen Personalrat zu informieren.

Besteht ein ausreichend begründeter Verdacht der missbräuchlichen Datenerhebung oder missbräuchlichen Nutzung des MD-Gesamtsystems, findet unter Beteiligung des örtlichen Personalrates eine gezielte Überprüfung statt.

§ 9 Verpflichtung der Systemadministratoren des MD-Gesamtsystems

Die Systemadministratoren werden durch die Hochschulen aktenkundig auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen sowie über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung und die Rechte des örtlichen Personalrates informiert.

§ 10 Löschungsfristen

Die Löschungsfristen richten sich nach den geltenden gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

Die Rahmendienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmendienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

Die Rahmendienstvereinbarung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Rahmendienstvereinbarung gilt die gekündigte fort, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. In diesem Zeitraum haben sich die Vertragspartner um eine tragfähige Nachfolgeregelung zu bemühen.

Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung möglich.

Erfurt, den

Prof. Dr. Jens Goebel Minister Thüringer Kultusministerium Karola Güth Vorsitzende des Hauptpersonalrates beim TKM für den Geschäftsbereich Wissenschaft, Forschung und Kunst

Anlage: Systembeschreibung und Datenfelder des Meta Directory (mit Grundsätzen für ein Sicherheitskonzept)